

Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Tiefgaragen und Motorfahrzeug-Einstellhallen über 150 m²

Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF Ausgabe 2003

Oktober 2004

1. BENÜTZUNG

- 1.1 Einstellhallen für Motorfahrzeuge mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- 1.2 In nicht öffentlichen Einstellräumen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 2.1 abgestellt werden.
- 1.3 In Einstellräumen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig.
Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden.
Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.
Kehrichtcontainer dürfen nicht eingestellt werden.

2. LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN UND MATERIAL

- 2.1 Vor oder neben dem Abstellplatz dürfen gelagert werden:
 - 1 Satz Pneu
 - Sportgeräte wie Skis, Schlitten, Windsurfer, etc.
 - Velos, Mopeds, Anhänger
 - Leitern
 - brennbare Schränke mit 0.5 m³ Inhalt
 - nichtbrennbare Schränke bis 1 m³ Inhalt
 - nichtbrennbares Material
- 2.2 **nicht gestattet** ist die Lagerung von anderem brennbaren Material, insbesondere von:
 - Flüssiggasflaschen
 - Gebinden mit Benzin, Öl etc.
 - Holz, Kunststoffkissen, Harassen, Kartons
 - Brennmaterial
 - Campingartikel wie Zelte, Liegestühle etc.
 - Chemikalien